

Forderungen hervortreten könnte. Vollste Geheimhaltung und ständig wiederholte Zusicherung der Geheimhaltung sind daher notwendig. Wie weit dieses Mißtrauen geht, dafür nur ein Beispiel. Bei einer vornehmlich von kleinen Leuten frequentierten Sparkasse in Offenbach mußte das Wartezimmer vom Schalterraume getrennt werden. In dem letzteren wird immer nur eine Person abgefertigt. Die Sparer werden nicht mit dem Namen aufgerufen, sondern nach Nummern.

Im Fabrikbetriebe kommt dazu noch die Furcht, daß der Arbeitgeber oder zum mindesten die Meister die Kenntnis des Sparens zum Lohndrucke benutzen möchten. Die Meister haben das auch erfahrungsgemäß vielfach versucht. Man ist daher beispielsweise dazu übergegangen, die Sparsummen auf den Lohndüten durch einen Einschlag zu verdecken oder in anderer Weise für Geheimhaltung zu sorgen. Außerdem ist aber hier wie überall die Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung. Wenn die Verwaltung der Sparkasse in den Händen eines Mannes liegt, der sich das volle Vertrauen der Arbeiter zu gewinnen versteht, der ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht, die Spartätigkeit durch geeigneten Zuspruch anregt und auch darauf sieht, daß nicht in leichtsinniger Weise Abhebungen erfolgen, dann sind Einzelheiten der Organisation von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung. Grundforderung bei allen Fabriksparkassen sollte es also sein, eine besonders geeignete Persönlichkeit mit der Verwaltung zu betrauen.

Eine Besonderheit im Fabrikparwesen bilden die Jugendsparkassen. Seit einer ganzen Reihe von Jahren hat sich die Gesetzgebung bemüht, Vorkehrungen zu treffen, daß die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die verhältnismäßig früh erhebliche Lohnneinnahmen haben, nicht die ganzen Beträge vergeuden und auf diese Weise, wenn sie nicht der sittlichen Verwahrlosung anheimfallen, es zum mindesten versäumen, durch ein kleines Sparkapital die Grundlage für ihren späteren Hausstand zu legen. Schon im Jahre 1891 erhielten die Gemeinden das Recht, festzusetzen, daß der Lohn der minderjährigen Arbeiter an die Eltern oder Vormünder ausgezahlt werden solle. Im Jahre 1900 wurden die Lohnzahlungsbücher eingeführt. Andere gesetzliche Bestimmungen verfolgten ähnliche Zwecke. Alle diese Maß-